



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 326/23

vom  
5. Juni 2024  
in der Strafsache  
gegen

wegen Beihilfe zum Mord in 10.505 tateinheitlichen Fällen u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juni 2024 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Reise der Nebenklägervertreterin  
Rechtsanwältin S. aus H. zu ihrem Mandanten nach  
V. am 22. und 23. Juni 2024 erforderlich ist.

Gründe:

- 1 Dem Antrag der nach § 397a Abs. 1 StPO bestellten Vertreterin des Nebenklägers K. auf Feststellung der Erforderlichkeit ihrer Reise war gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 RVG zu entsprechen. Die persönliche Besprechung am Aufenthaltsort des 96-jährigen Nebenklägers ist hier zur sachgemäßen Wahrnehmung seiner Interessen und Rechte, insbesondere zur Vorbereitung der anstehenden Revisionshauptverhandlung, erforderlich (§ 46 Abs. 1 RVG).

Cirener

Gericke

Mosbacher

Resch

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Itzehoe, 20.12.2022 - 3 KLS 315 Js 15865/16 jug.